

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Red Panda
BIO SILIKAT-IN
Druckdatum: 04.08.2022

DE
Seite 1 / 8

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: RED PANDA BIO SILIKAT-IN

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/ des Gemischs: Beschichtungen und Farben

Empfohlene Einschränkung der Anwendung: keine

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Profi Color GmbH
Rienzfeldstraße 30
39031 Bruneck
Italien

Telefon: +39 (0)474 061157

E-Mail: sds@red-panda.com
Webseite: www.red-panda.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich an +39 (0)474 061157

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008): Keine gefährliche Substanz oder Mischung

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008): Keine gefährliche Substanz oder Mischung

Sicherheitshinweise: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Zusätzliche Kennzeichnung: EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die bei Konzentrationen von 0,1 % oder höher entweder als PBT oder vPvB eingestuft sind. Der Beschichtungsstoff ist alkalisch. Haut und Augen sind deshalb vor Farbspritzern zu schützen.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische:

Chemische Charakterisierung:

Silikatfarbe aus Kaliwasserglas, Acrylat-Copolymer-Dispersion, Titandioxid und/oder anorganische Buntpigmente (je nach Farbton), Füllstoffe, Wasser und Additive.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Keine

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise:

Bei Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte oder getränkte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Nach Einatmen:

Personen an die frische Luft bringen und bei Reizungen der Atemwege durch das Produkt Arzt aufsuchen.



Nach Hautkontakt:

Beschmutzte oder getränkte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner verwenden.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen, Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen oder mit geeigneter Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser in kleinen Schlucken nachtrinken. Anschließend sofort Arzt aufsuchen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Symptome:

Keine Information verfügbar.

Risiken:

Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Behandlung:

Keine Information verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Produkt selbst brennt nicht, Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information:

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Das Produkt und das Produkt in Verbindung mit Wasser verursacht schmierige und glitschige Untergrundbedingung. Geeignetes Schuhwerk tragen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 13 Entsorgung behandeln.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Soweit möglich weiteres Auslaufen verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Universalbindemittel) eindämmen und aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben und vorschriftsmäßig entsorgen. Verunreinigte Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich mit Wasser reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang:

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Für ausreichende Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Hygienemaßnahmen:

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Den Originalbehälter kühl und trocken jedoch frostfrei. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, dadurch wird jegliches Auslaufen verhindert. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze, Frost und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Hinweise auf dem Etikett beachten.

Zusammenlagerungshinweis:

Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern.

Lagerklasse (TRGS 510):

12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen Bestimmte Verwendung(en):

Die Technischen Informationen des Herstellers sind zu beachten.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Augenschutz:

Schutzbrille

Berufsgenossenschaftliche Regeln – BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei Spritzverarbeitung den Spritznebel nicht einatmen. Partikelfilter P2

Handschutz:

Schutzhandschuhe

Handschuhmaterial:

Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,2$ mm Durchdringungszeit: 240 min

Anmerkungen:

Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäß EN374 tragen.

Haut und Körperschutz:

Undurchlässige Arbeitsschutzkleidung tragen bei Spritzverarbeitung Schutzanzug tragen. Nach dem Waschen ist mittels fetthaltigen Hautsalben das verlorene Körperfett zu ersetzen.

Allgemeine Hinweise:

Für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Form:	flüssig
Farbe:	gemäß Etikett auf der Verpackung
Geruch:	arttypisch
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
pH-Wert bei 20°C:	ca. 11
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	ca. 0 °C
Siedepunkt/Siedebereich:	ca. 100 °C
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit: (fest, gasförmig)	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte:	ca. 1,5 g/cm ³
Löslichkeit(en) in/Mischbarkeit mit Wasser:	unlöslich

Verteilungskoeffizient:

n-Octanol/Wasser:	nicht bestimmt
Thermische Zersetzung:	keine Daten verfügbar
Auslaufzeit:	nicht anwendbar
Viskosität:	thixotrop
VOC Wert:	< 1 g/l

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Unverträglich mit Oxidationsmitteln. Unverträglich mit Säuren und Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallsprodukte entstehen:
Kohlendioxid (CO²), Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide (nOx), dichter, schwarzer Rauch.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität:

Akute orale Toxizität:	Keine Daten verfügbar
Akute inhalative Toxizität:	Keine Daten verfügbar
Akute dermale Toxizität:	Keine Daten verfügbar

Primäre Reiz/Ätzwirkung auf die Haut:

Produkt:	Keine Schädigung bzw. Reizwirkung zu erwarten.
----------	--

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Produkt:	Keine Schädigung bzw. Reizwirkung zu erwarten.
----------	--

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Produkt:	Keine Daten verfügbar
----------	-----------------------

Keimzell-Mutagenität:

Produkt:	Keine Daten verfügbar
----------	-----------------------

Karziogenität:

Produkt:	Keine Daten verfügbar
----------	-----------------------

Reproduktionstoxizität:

Produkt:	Keine Daten verfügbar
----------	-----------------------

Weitere Information:

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach dem Berechnungsverfahren der Gefahrstoff-Verordnung eingestuft.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

Es sind keine akuten oder chronischen Schädigungen von Wasserorganismen durch das Produkt in Gewässern zu erwarten.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:	Keine Daten verfügbar
---------------------------	-----------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation:	Keine Daten verfügbar
------------------	-----------------------

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität:	Keine Daten verfügbar
------------	-----------------------

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Bewertung:	Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, die bei Konzentrationen von 0,1% oder höher entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.
------------	---

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:	Keine Daten verfügbar
--------------------------------	-----------------------

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung:

Entsorgung:

Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen. Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben.
Abfallschlüssel-Nr. 08 01 12 (Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen)

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Produkt: nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Produkt: nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3. Transportgefahrenklassen

Produkt: nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4. Verpackungsgruppe

Produkt: nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5. Umweltgefahren

Produkt: nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Produkt: siehe Abschnitte 6 – 8

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC- Code

Produkt: Keine Informationen verfügbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 schwach wassergefährdend, nach VwVwS

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu):

BSW10 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert, konservierungsmittelarm

Flüchtige organische Verbindungen:

Produktkategorie: A/a

VOC-Grenzwert 2010: 30 g/l Dieses Produkt enthält max. 1 g/l

Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) wurde nicht durchgeführt.

Sonstige Gesetzgebungen:

Ital. Gesetzesdekret 205/2010: Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Ital. Gesetzesdekret 126/1998: Verordnung mit Bestimmung für die Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.

Ital. Gesetzesdekret 233/2003: Umsetzung der Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können.

Ital. Gesetzesdekret 186/2011: Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Amtsblatt Nr. 61 vom 14. März 2016 – Ital. Gesetzesdekret Nr. 39 vom 15. Februar 2016.

Einheitstext zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - Rev. Juni 2016.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise Keine

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif transport des marchandises dangereuses par route)

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

AOX: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (Adsorbable Organic halogen compounds) ATEmix: Schätzwert der Akuttoxizität für ein Gemisch

AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung

BCF: Biokonzentrationsfaktor (Bio-Concentration Factor) bzw.: Beziehungsweise

CAS: Chemical Abstract Service

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging)

CMR: Stoffe klassifiziert als Krebserzeugend, Mutagen oder Reproduktionstoxisch (Carcinogenic, Mutagenic, toxic for Reproduction)

CSR: Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report)

DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No Effect Level) DPD: Zubereitungsrichtlinie / Richtlinie 1999-45-EC (Dangerous Preparations Directive)

DSD: Stoffrichtlinie / Richtlinie 67-548-EC (Dangerous Substances Directive) EAK: Europäischer Abfallkatalog

EC50: Wirksame Konzentration 50% (Effective Concentration 50%) ECHA: Europäische Chemikalienagentur

EG: Europäische Gemeinschaft

EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EINECS: Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe / Altstoffinventar (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)

ELINCS: Europäische Liste angemeldeter chemischer Stoffe / Neustoffliste (European List of Notified Chemical Substances)

GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals)

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport (International Air Transport Association) ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization) IC50: Hemmstoffkonzentration 50% (Inhibition Concentration 50%)

IMDG Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport (International Maritime Dangerous Goods Code)

IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation (International Maritime Organization)

LC50: Letale (Tödliche) Konzentration 50% LD50: Letale (Tödliche) Dosis 50%

LOAEL: Niedrigste Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)

LOEL: Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt (Lowest observable effect level)

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships)

NLP: Stoffe die nicht länger als Polymere gelten (No Longer Polymers)

NOAEC: Konzentration bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist (No Observed Adverse Effect Concentration)

NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden (No Observed Adverse Effect Level)

NOEC: Höchste Dosis ohne schädliche Wirkung (No Observed Effect Concentration)

NOEL: Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)

OEL: Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Limit)

PBT: Persistent, bioakkumulierbar, giftig (persistent, bioaccumulative, toxic)

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)

RCP: Berechnungsmethode für Arbeitsplatzgrenzwerte von Kohlenwasserstoffgemischen (Reciprocal calculation procedure)

REACH: Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals)

RID: Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn (Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer)

STEL: Grenzwert für Kurzzeiteexposition (Short-term Exposure Limit) SVHC: Stoff sehr hoher Besorgnis (Substance of Very High Concern)

TLV - TWA: Arbeitsplatzgrenzwert (Threshold Limit Value - Time Weighed Average) TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe

TRwS: Technische Regel wassergefährdender Stoffe VbF: Verordnung brennbarer Flüssigkeiten

VOC: Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (Volatile Organic Compounds) vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (very persistent, very bioaccumulative) VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe.

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Bewertung des Produktes erfolgte gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Keine

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine